

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Stadtbibliothek Laage

(Bibliotheks-Entgeltordnung)

Die Stadtvertretung Laage hat in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2005 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin der Stadtbibliothek Laage.
- (2) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Ordnung sowie der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek Laage in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Nutzung der Stadtbibliothek Laage ist entgeltpflichtig.

§ 2 Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden grundsätzlich Jahresentgelte erhoben.

Alternativ ist die Einzelausleihe von Büchern, Zeitschriften u.a. Druckmedien auf Grundlage eines Ausleihentgeltes möglich.

- (2) Das Jahresentgelt nach Abs. 1 Satz 1 beträgt:

für Benutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr 15,00 €

bei erstmaliger Nutzung nach dem 01.07. eines Kalenderjahres
beträgt das Entgelt für Benutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr 7,50 €

Die Entrichtung des Entgeltes berechtigt zur Nutzung der Stadtbibliothek Laage für den Zeitraum des laufenden Kalenderjahres.

- (3) Für Einzelausleihe von Büchern, Zeitschriften u.a. Druckmedien wird für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein Ausleihentgelt gemäß Abs. 1 Satz 2 in Höhe von 1,00 € pro ausgeliehenem Exemplar festgesetzt.

- (4) Folgende Entgelte werden erhoben:

a) - Video-Spielfilm 2,00 €

b) - CD-ROM 2,00 €

c) - DVD 2,00 €

d) - Benutzung Internet pro angefangene halbe Stunde 2,00 €

e) - Fotokopien pro Blatt 0,30 €

f) - Ausdrücke am PC pro angefangene Seite 0,10 €

- (5) Alle mit der Fernleihbestellung und der Vorbestellung verbundenen Kosten sind in der Einrichtung im Voraus bar zu erstatten.

a) Bearbeitungsgebühr für eine Fernleihbestellung 4,00 €
(Porto- u. Verw.geb.)

b) Bearbeitungsgebühr für eine Vorbestellung 0,50 €

c) Schriftl. Literaturzusammenstellung, 5,00 €

§ 3 Erstattung weiterer Aufwendungen

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt der Säumnisaufschlag unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Medieneinheit
 - in der ersten Woche (die begonnene Woche berechnet) 2,00 €
 - ab der zweiten Woche jeweils pro angefangener Woche 4,00 €
- (2) Die Auslagen, die im Mahnverfahren entstehen sind nach dem jeweils gültigen Posttarif und der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenordnung zu erstatten.
- (3) Bei Verlust des Nuterausweises werden für die Ersatzausstellung Kosten in Höhe von 5,00 € berechnet.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust werden für jede Medieneinheit Auslagen in Höhe von 5,00 € berechnet. Schadenersatz- und Herausgabeansprüche werden gesondert geltend gemacht.

§ 4 Zahlungspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Stadtbibliothek.
- (2) Das Entgelt ist mit Nutzungsbeginn bzw. mit Eintreten eines Tatbestandes im Sinne des § 2 und 3 sofort bar fällig.
- (3) Erfüllt ein Nutzer seine Zahlungspflicht nicht, kann die Stadt die Nutzung verwehren.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laage, den 21.02.2005

gez. Dr. Heinze
Bürgermeister